

Welche strafrechtlichen Regelungen gibt es zum Schwangerschaftsabbruch?

Das Grundgesetz verpflichtet den Staat zum Schutz des ungeborenen Lebens. Diesem Schutz dienen der [§ 218](#) und folgende des Strafgesetzbuches (StGB), nach denen der Schwangerschaftsabbruch im Grundsatz für alle Beteiligten eine Straftat darstellt. Wenn jedoch bestimmte Voraussetzungen vorliegen, ist der Schwangerschaftsabbruch straffrei möglich oder gerechtfertigt. Wann dies der Fall ist, erfahren Sie hier.

Das geltende Recht des Schwangerschaftsabbruchs wurde vom Deutschen Bundestag im Jahr 1995 beschlossen. Dem ging eine mehr als zwei Jahrzehnte dauernde intensive politische und gesellschaftliche Diskussion und zwei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts voraus. Bei dieser Neufassung der Regelungen setzte der Gesetzgeber insbesondere die Vorgaben aus dem zweiten Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Schwangerschaftsabbruch vom 28. Mai 1993 (BVerfGE 88, 203) um.

Schwangerschaftsabbrüche sind grundsätzlich strafbar ([§ 218a](#) Absatz 1 Satz 1 StGB). Das geltende Recht trägt so der im Grundgesetz (GG) verankerten Pflicht Rechnung, das ungeborene Leben zu schützen (Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 2 GG). Diese verfassungsrechtliche Schutzwürdigkeit ist mit den Grundrechten der Schwangeren in Ausgleich zu bringen. Die dazu notwendige Abwägung hat der Gesetzgeber mit § 218a StGB vorgenommen. Diese Regelung ermöglicht es, auch im Strafrecht der besonderen Situation Rechnung zu tragen, in der sich eine schwangere Person befindet.

[§ 218 StGB](#) sieht für den Schwangerschaftsabbruch als Strafe eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe für die Person vor, die diesen durchführt. Für die Schwangere ist die Strafe mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe geringer. Für besonders schwere Fälle des Schwangerschaftsabbruchs sieht das Gesetz eine höhere Strafe vor. Dazu zählen zum Beispiel, wenn die Tat gegen den Willen der Schwangeren begangen wird oder die Täterin oder der Täter leichtfertig die Gefahr einer schweren Gesundheitsgefährdung oder des Todes der Schwangeren verursacht. Für diese Fälle ist Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren angedroht. Eine schwangere Person kann für den Versuch, ihre Schwangerschaft zu beenden, nicht bestraft werden. Für andere Beteiligte ist hingegen auch der Versuch des Schwangerschaftsabbruchs strafbar.

Wann ist ein Schwangerschaftsabbruch nicht strafbar?

Unter bestimmten Voraussetzungen ([§ 218a](#) Absatz 1 StGB) gilt der Straftatbestand des Schwangerschaftsabbruchs als nicht verwirklicht und ist somit nicht strafbar. Das ist dann der Fall,

- wenn zum Zeitpunkt des Schwangerschaftsabbruchs seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind,
- die Schwangere den Abbruch verlangt und
- die Schwangere der Ärztin oder dem Arzt, die / der den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, eine Bescheinigung vorlegt (vgl. [§ 219](#) Absatz 2 Satz 2 StGB), die nachweist, dass sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff in einer staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle beraten lassen. Diese Dreitägesfrist soll sicherstellen, dass die Schwangere keine überstürzte Entscheidung trifft (vgl. Bundestagsdrucksache 12/2605 (neu), S. 22).

Darüber hinaus ist ein mit Einwilligung der Schwangeren von einer Ärztin oder einem Arzt durchgeföhrter Schwangerschaftsabbruch nicht strafbar,

- wenn er durchgeföhr wird, um eine Lebensgefahr oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder geistigen Gesundheitszustands der Schwangeren abzuwenden. Dies gilt auch über die zwölften Schwangerschaftswoche hinaus ([§ 218a](#) Absatz 2 StGB, sog. medizinischsoziale Indikation), oder
- wenn die Schwangerschaft auf einem Sexualdelikt, also zum Beispiel einer Vergewaltigung, beruht, und die Empfängnis nicht länger als zwölf Wochen zurückliegt ([§ 218a](#) Absatz 3 StGB, sog. kriminologische Indikation).